

Satzung für den Malerverband Niedersachsen
Landesinnungsverband für das Maler- und Lackiererhandwerk

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Bezirk
- § 2 Fachgebiet
- § 3 Aufgaben
- § 4 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 5 Ehren- und Fördermitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluß von Mitgliedern
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Durchführung der Mitgliederversammlungen
- § 13 Beschlußfähigkeit
- § 14 Stimm- und Wahlrecht
- § 15 Vorstandswahlen
- § 16 Vorstandssitzungen
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Vertretungsrecht
- § 19 Ausschüsse
- § 20 Sozialpolitischer Ausschuß
- § 21 Rechnungsprüfungsausschuß
- § 22 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 23 Fachgruppen
- § 24 Geschäftsstelle
- § 25 Prozeßführung
- § 26 Haushalts- und Kassenführung
- § 27 Satzungsänderung
- § 28 Auflösung des Verbandes
- § 29 Liquidation
- § 30 Bekanntmachung

Präambel

Der Landesinnungsverband als freiwilliger Zusammenschluß der Maler- und Lackiererinnungen Niedersachsens, ist der Arbeitgeberverband auf Landesebene für das Maler- und Lackiererhandwerk in Niedersachsen. Er nimmt in ihrem Auftrag die Interessen des Maler- und Lackiererhandwerks wahr und unterstützt die Innungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Maß aller Dinge und Basis allen Wirkens des Landesinnungsverbandes sind seine Mitgliedsinnungen. Für sie wird er tätig. Diese Überzeugung ist oberstes Prinzip derzeitiger und zukünftiger Verbandsarbeit. Wir stehen grundsätzlich zu dieser Überzeugung und werden sie nach innen und außen vertreten.

Der Landesinnungsverband kann und will nicht die Aufgaben der Innungen übernehmen. Er wird unterstützend tätig. Die Innung ist die Basis der handwerklichen Berufsorganisation. An ihr zu rütteln hieße, das Prinzip und die Struktur der handwerklichen Selbstverwaltung zu zerstören. Dieses wissend, bekennt sich der Landesinnungsverband uneingeschränkt und ohne Vorbehalte zu Inhalt und Aufbau der handwerklichen Berufsorganisation mit der Innung als Basis.

Der Landesinnungsverband wird sich, aufbauend auf der Vergangenheit, weiterhin bei seiner zukünftigen Arbeit an diesem Bekenntnis orientieren. Die Innungen sind aufgerufen, dieses Bekenntnis entgegenzunehmen und es bei der gemeinsamen Arbeit zum Maßstab zu nehmen.

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

- (1) Der Verband führt den Namen Malerverband Niedersachsen Landesinnungsverband für das Maler- und Lackiererhandwerk. Der Sitz des Verbandes ist Hannover. Sein Bezirk erstreckt sich auf das Bundesland Niedersachsen.
- (2) Der Malerverband ist eine juristische Person des privaten Rechts. Er wird mit der Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

§ 2

Fachgebiet

Das Fachgebiet des Malerverbandes umfaßt alle Bereiche des Maler- und Lackiererhandwerks gemäß des Berufsbildes für das Maler- und Lackiererhandwerk in seiner jeweils gültigen Fassung sowie das Bodenleger- und das Holz- und Bautenschutzgewerbe.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Malerverband hat die Aufgabe,
 1. die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern,

2. die angeschlossenen Innungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und zu fördern,
 3. die Interessen der in seinen Mitgliedsinnungen zusammengeschlossenen Betriebe wahrzunehmen,
 4. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstellen.
- (2) Er ist befugt, Fachschulen und Bildungseinrichtungen zu errichten, zu betreiben und zu fördern.
- (3) Der Malerverband soll die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Interessen der Mitglieder fördern. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch
1. wirtschaftliche, rechtliche und fachliche Beratung der Mitgliedsbetriebe,
 2. Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Maler-, Lackierer- und Fahrzeuglackiererhandwerk,
 3. gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 4. den Abschluß von Tarifverträgen auf Landesebene,
 5. die Errichtung von Sozialkassen zur Unterstützung von Mitgliedern der angeschlossenen Innungen und Einzelmitgliedern.
- (4) Der Malerverband ist berechtigt, Mitgliedsinnungen und deren Mitgliedsbetriebe sowie Einzelmitglieder vor Gericht zu vertreten, wenn er beauftragt wird und ein begründetes Interesse des Verbandes an der Prozeßführung besteht.
- (5) Der Malerverband ist berechtigt, Einrichtungen oder Gesellschaften im Interesse seiner Mitglieder zu gründen, zu übernehmen und zu fördern sowie deren Mitgliedschaft zu erwerben.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Maler- und Lackiererinnungen, die ihren Sitz im Bezirk des Verbandes haben, sind berechtigt, Mitglied des Malerverbandes zu werden.
- (2) Selbständige Handwerker, die mit dem Maler- oder dem Lackiererhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind, sind berechtigt, dem Verband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Innung, der sie angehören oder angehören könnten, nicht Mitglied im Verband ist oder wenn eine solche in ihrem Bezirk nicht besteht.
- (3) Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe des Bodenleger- und des Holz- und Bautenschutzgewerbes können Mitglied im Verband werden.

§ 5

Ehren- und Fördermitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Förderung des Verbandes oder des von ihm vertretenen Handwerks besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden,
- (2) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die nicht den Voraussetzungen des § 4 entsprechen, wenn diese den Satzungszweck in besonderer Weise unterstützen. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Fördermitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.
- (4) Ehren- und Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf den Erwerb der Mitgliedschaft beim Malerverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt zu dem vom Antragsteller genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Tage der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluß aus dem Verband. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Stichtag 30.9. zum Ende des nächsten Rechnungsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei Einzelmitgliedern endet die Mitgliedschaft ferner mit der Löschung in der Handwerksrolle.
- (3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Tag des Eintritts in den Verband.

§ 8

Ausschluß von Mitgliedern

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluß der Mitgliederversammlung kann aus dem Malerverband ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Landesinnungsverbandes grob oder beharrlich verstößt,

2. mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist,
 3. die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
- (2) Vor der Einbringung des Vorschlages auf Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - (3) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Verband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Das gleiche gilt für die Einzelmitglieder im Rahmen ihrer besonderen Stellung im Malerverband.
- (2) Die Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Betriebe sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe die Leistungen des Verbandes zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes mitzuwirken und die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes umzusetzen. Sie haben insbesondere folgende Verpflichtungen:
 1. den Verband durch Hinweise und Anregungen bei seiner Arbeit zu unterstützen,
 2. die vom Verband durchgeführten Umfragen und statistischen Erhebungen zu beantworten sowie die mitgeteilten Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen und durchzuführen,

§ 10

Organe

- (1) Die Organe des Malerverbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Ausschüsse

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Malerverbandes, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 1. die Beschlußfassung über die Feststellung des Haushaltsplanes und die Genehmigung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden als Festbetrag erhoben.
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse.
 5. die Beschlußfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - c) den Abschluß von Verträgen, durch welche dem Malerverband fortlaufende Verpflichtungen von mehr als EUR 2.500.- monatlich im Einzelfall auferlegt werden,
 - d) die Aufnahme von Anleihen sowie die Anlage des Verbandsvermögens,
 6. die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband,
 7. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Malerverbandes,
 8. die Einsetzung besonderer Ausschüsse.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlungen

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt,
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand beschlossen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt. Der Antrag ist zu begründen.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes (Landesinnungsmeister), im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Der Landesinnungsmeister, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden. Die Genehmigung der Niederschrift gilt als erteilt, wenn nach Ablauf eines Monats nach Absendung kein schriftlicher Einspruch beim Verband erfolgt ist.

§ 13

Beschlußfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. § 28 bleibt unberührt.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung auf der Tagesordnung bezeichnet sind, oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Malerverbandes oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14

Stimm- und Wahlrecht

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung die Mitglieder gemäß § 4.
- (2) Jede Mitgliedsinnung hat einen Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Hat eine Mitgliedsinnung mehr als zehn Mitglieder, so hat ihr Vertreter für je zehn weitere Mitglieder und für den nicht durch zehn teilbaren Rest je eine weitere Stimme.

Satz 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vereinigungen der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe.

- (3) Die Einzelmitglieder haben zusammen einen Vertreter, dieser hat eine Stimme. Hat der Landesinnungsverband mehr als 10 Einzelmitglieder, so haben diese für je 10 Mitglieder und für den nicht durch 10 teilbaren Rest eine weitere Stimme.

- (4) Die Zahl der Stimmen hat der Vorstand des Landesinnungsverbandes alljährlich bei der **Aufstellung des Haushaltsplanes** festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder dem Landesinnungsverband bei, so wird deren Stimmzahl bei der Aufnahme festgesetzt; bei Neuaufnahmen von Einzelmitgliedern wird die Stimmzahl nur dann neu festgesetzt, wenn mindestens zwanzig Einzelmitglieder in dem Landesinnungsverband neu aufgenommen werden.
- (5) Eine schriftliche Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung durch nicht anwesende Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Der Landesinnungsmeister sowie seine Stellvertreter sind geheim zu wählen. Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Wählbar zum Vorstand und zu den Ausschüssen ist, wer
1. nicht infolge Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat und
 2. nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder nicht innerhalb der letzten fünf Jahre die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 der Zivilprozeßordnung geleistet hat.
- (8) Bewerber für ein Vorstandsamt dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dies gilt auch für Bezirksbeisitzer und Ausschußvorsitzende.
- (9) Die Mitgliedschaft im Vorstand und in den Ausschüssen erlischt, wenn eine der in Absatz (7), Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen entfällt.

§ 15

Vorstandswahlen

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Landesinnungsmeister), zwei Stellvertretern, den Vorsitzenden der Fachausschüsse bzw. Fachgruppen und 9 Beisitzern und dem/den Vertreter(n) der Vereinigungen i.S. von § 4 Abs.3 sowie dem Vertreter der Einzelmitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Beisitzer, die von den Vorsitzenden der Mitgliedsinnungen der einzelnen Bezirke vorgeschlagen werden, vertreten je einen Handwerkskammerbezirk, wobei der Bezirk der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade von je einem Vertreter aus den ehemaligen Regierungsbezirken Braunschweig, Lüneburg und Stade repräsentiert wird.

Der Obermeister der Malerinnung Hannover ist kraft Amtes Beisitzer im Vorstand. Die Vertretung des Kammerbezirkes Hannover wird dadurch nicht berührt.

Die Vertretung des Handwerkskammerbezirkes, aus dem der Landesinnungsmeister stammt, wird durch dessen Wahl nicht berührt.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter innerhalb des Malerverbandes innehaben.

- (2) Der Landesinnungsmeister wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt. Erreicht ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter denjenigen beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Stellvertreter werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt. Für diese Wahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied das Zweifache seiner satzungsgemäßen Stimmen. Die Stimmen können auch verschiedenen Kandidaten gegeben werden. Gibt ein Mitglied weniger als die ihm zustehenden Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe im Übrigen dadurch nicht berührt.

Gewählt sind die beiden Kandidaten, für welche die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

- (3) Die Wahl des Landesinnungsmeisters findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestellten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des neugewählten Landesinnungsmeisters statt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes oder vorgenommene Nachwahlen sind der obersten Landesbehörde innerhalb von zwei Wochen unter Angabe von Namen und Wohnsitz der Gewählten anzuzeigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen. Eine Beschlußfassung über den Widerruf ist nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung vorgesehen ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 16 Vorstandssitzungen

- (1) Der Landesinnungsmeister, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen ein und leitet sie.

In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Werktage verkürzt werden,

- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (3) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesinnungsverbandes. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorbehalten sind. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Der Vorstand kann untereinander eine Verteilung der Aufgaben vornehmen.

- (2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu Beratungen zusammen, Er berät insbesondere den Haushaltsplan und die Jahresrechnung und empfiehlt diese zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Landesinnungsmeister, seinen Stellvertretern und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet über Fragen der laufenden Geschäftsführung im Vorstand.
- (4) Der Landesinnungsmeister oder ein Stellvertreter, sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse bzw. Fachgruppen, im Verhinderungsfall der Geschäftsführer, vertreten den Verband in den jeweiligen Gremien des Bundesverbandes,

§ 18 Vertretungsrecht

- (1) Der Landesinnungsmeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall des Landesinnungsmeisters einer seiner Stellvertreter, im Verhinderungsfall des Geschäftsführers ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, vertreten den Malerverband in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insofern vertritt er auch den Malerverband nach innen und außen. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß wiederkehren.

Der Vorstand kann den Geschäftsführer ermächtigen, im Zahlungsverkehr alleine zu zeichnen. Diese Ermächtigung ist jederzeit und ohne Begründung widerrufbar.

- (3) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die den Landesinnungsverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.

Überschreitet eine vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von EUR. 7.500 im Einzelfall, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

- (4) Als Ausweis des Vorstandes zum Abschluß von Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen in dieser Zeit dem Vorstand angehören bzw. der Geschäftsführer diese Funktion innehat.

§ 19 Ausschüsse

- (1) Der Landesinnungsverband kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt 3 Jahre.

- (2) Der Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder aus den Handwerkskammerbezirken Niedersachsens und je einem Vertreter der Fachgruppen. Der Kammerbezirk Braunschweig-Lüneburg-Stade wird von je einem Ausschußmitglied aus den ehemaligen Regierungsbezirken Braunschweig, Lüneburg und Stade vertreten. Für jeden Bezirksvertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstand kann in die Ausschüsse weitere Mitglieder berufen,

Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter werden der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern aus den einzelnen Handwerkskammerbezirken vorgeschlagen und von dieser gewählt.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Ausschuß aus seiner Mitte heraus gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten, Über das Ergebnis ihrer Tätigkeiten haben sie bei Bedarf dem Vorstand zu berichten.
- (4) Der Landesinnungsmeister, einer seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen,
- (5) Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 16 sinngemäß.

§ 20 Sozialpolitischer Ausschuß

- (1) Dem sozialpolitischen Ausschuß obliegt neben den in § 19 genannten Aufgaben der Abschluß von Tarifverträgen für das Maler- und Lackiererhandwerk in Niedersachsen.
- (2) Über die Annahme oder Ablehnung eines Verhandlungsergebnisses zum Abschluß eines Tarifvertrages ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung des Verbandes herbeizuführen.

Die Entscheidung kann auch schriftlich erfolgen.

Die Mitglieder sind in diesem Fall über das Verhandlungsergebnis zu informieren und unter Fristsetzung zur Stimmabgabe aufzufordern. Das Ergebnis ist angenommen, wenn nicht fünfzig vom Hundert der satzungsgemäßen Stimmen dem Ergebnis fristgerecht widersprechen.

Die Stimmen derjenigen Mitglieder, die sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert haben, werden als Zustimmung gewertet,

§ 21 Rechnungsprüfungsausschuß

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Landesinnungsverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt,

Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuß hat einmal jährlich die Kassenführung und die Jahresrechnung des Landesinnungsverbandes sowie die Einhaltung der Haushaltsansätze zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Ihm obliegt es, die Entlastung für Vorstand und Geschäftsführung in der Mitgliederversammlung zu beantragen.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuß hat im laufenden Rechnungsjahr unvermutete Prüfungen der Geschäfts- und Kassenführung durchzuführen

§ 22 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Für bare Auslagen wird Ersatz und Entschädigung nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Reisekostenordnung gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig.
- (2) Dem Vorstand kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden, Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung bei der Feststellung des Haushaltsplanes.

§ 23 Fachgruppen

- (1) Der Malerverband kann zur Wahrung fachlicher Belange Fachgruppen bilden. In der Fachgruppe sind alle Betriebe dieser Fachrichtung zusammengeschlossen, die einer Mitgliedsinnung angeschlossen oder Einzelmitglied im Malerverband sind.

- (2) Die Fachgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Tätigkeit darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Malerverbandes stehen.
- (3) Die Kosten der Fachgruppen werden im Haushaltsplan des Malerverbandes veranschlagt. Diese Haushaltsmittel werden auf einem besonderen Konto der jeweils in Frage kommenden Fachgruppe geführt.
- (4) Jede Fachgruppe wählt einen Fachvorstand, der aus einem Vorsitzenden (Landesfachgruppenleiter) und den gewählten Vorsitzenden der Fachgruppen der Handwerkskammerbezirke (Bezirksfachgruppenleiter) Niedersachsens besteht. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Fachgruppe auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (5) Der Landesfachgruppenleiter oder sein Stellvertreter vertritt die fachlichen Interessen seiner Fachgruppe gegenüber dem Malerverband, dem Vorstand und der entsprechenden Fachgruppe des Bundesverbandes.
- (6) Die Fachgruppen haben eigenes Versammlungs-, Informations- und Beratungsrecht und sind für die Bearbeitung aller Fachfragen ihres Bereiches zuständig.
- (7) §§ 12, 13, 16 und 22 gelten für die Fachgruppen sinngemäß.
- (8) Die Geschäfte der Landes- und Bezirksfachgruppen werden durch die Geschäftsstelle des Malerverbandes geführt.

§ 24 Geschäftsstelle

- (1) Der Malerverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.

Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes zu führen und den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Organ- und Ausschuß- und Fachgruppensitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Anstellungsvertrag ist vom Landesinnungsmeister und einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Landesinnungsmeister, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter, die zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle notwendigen Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.

§ 25 Prozeßführung

- (1) Der Malerverband ermächtigt seinen Geschäftsführer, den Malerverband, alle Mitgliedsinnungen sowie deren Mitglieder und die Einzelmitglieder bei den Gerichten zu vertreten.
- (2) Im Übrigen bleibt § 18 unberührt.

§ 26

Haushalts- und Kassenführung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kosten für die Tätigkeit des Verbandes werden alljährlich durch einen vom Vorstand aufzustellenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Haushaltsplan festgelegt und durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

Der von den Mitgliedsinnungen an den Landesinnungsverband zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Festbeitrag.

Einzelmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gesonderten Beitrag.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.

- (3) Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.
- (4) Der Vorstand des Verbandes hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr aufzustellen, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuß ist sie der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über die Annahme zu beschließen hat.
- (5) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Verbandes verantwortlich,
- (6) Die Kasse ist über die Prüfungen gem. § 22 hinaus mindestens einmal jährlich durch den Landesinnungsmeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob das Verbandsvermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung binnen 2 Wochen nach deren Abschluß ist dem Vorstand schriftlich zu berichten.
- (7) Für die Benutzung von Einrichtungen des Verbandes kann ein Entgelt erhoben werden, das in einer besonderen Ordnung festgelegt wird. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

§ 27 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen beschließen.
- (3) Der Beschluß der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

§ 28 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, Die Auflösung kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erfolgen, Sie muß mindestens ein halbes Jahr vor Schluß des Kalenderjahres beschlossen werden.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Bundesinnungsverband ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen.
- (3) Der Beschluß auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten gefaßt werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitglieder vertreten, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluß mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt werden kann.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes bleiben die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.
- (5) Über die Verwendung des nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 29 Liquidation

- (1) Wird der Landesinnungsverband aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 45, 47 - 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist durch die Liquidatoren im Veröffentlichungsorgan des Landesinnungsverbandes (§ 30) bekanntzugeben.

§ 30
Bekanntmachungen

- (1) Die offiziellen Bekanntmachungen des Malerverbandes erfolgen durch Rundschreiben und im Mitteilungsblatt "DER MALER UND LACKIERERMEISTER".
- (2) Beschlüsse nach den §§ 26, 27 und 28 sind bekanntzumachen.

Die vorstehende Satzung des

*Malerverband Niedersachsen
Landesinnungsverband für das Maler- und Lackiererhandwerk
mit Sitz in Hannover*

ist von der am 16. August 2013 tagenden Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Malerverband Niedersachsen


Thomas Heinelt
Landesinnungsmeister


Holger Detjen
Geschäftsführer

Genehmigt:

Genehmigt

Hannover, den 12. 8. 2013

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

21-32119/0213
Im Auftrage



